

Satzungsänderungsanträge zur Mitgliederversammlung 2011

Die unterzeichnenden Mitglieder beantragen:

Die Mitgliederversammlung des Bundes der Versicherten e.V. möge wie folgt beschließen
(die inhaltlich relevanten Abweichungen von aktueller Satzung sind jeweils unterstrichen):

1. § 2 Zweck des Vereins

In § 2 Abs. 1 lit. a) wird wie folgt geändert:

Der Satzteil „Weitergabe allgemeiner Informationen zu Anlagekonzepten zur“ entfällt.

Begründung:

Der Vereinszweck ist 2006 überraschend um die „Weitergabe allgemeiner Anlagekonzepte zur Altersvorsorge“ erweitert worden (§ 2 Abs. 1a der Satzung). Dies war und ist nicht unbedenklich, weil es sich bei „Anlagekonzepten zur Altersvorsorge“ um Fragen der Kapitalanlage und damit nicht um ein Versicherungsproblem handelt; hier wird das „Thema“ der Vereins überbeansprucht und lädt sich der Verein unübersehbare Beratungsrisiken auf. Sollte es bei der bisherigen Regelung bleiben, müssen zumindest § 3 Abs. 1 lit. a Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 der Satzung entsprechend ausgeweitet werden: Nicht nur Vermittler von Versicherungen, sondern auch Vermittler von Kapitalanlagen können die Zielsetzung des Vereins gefährden, wenn sie im Verein ihre persönlichen Interessen verfolgen.

Die vorgeschlagene Änderung belässt dem Verein die Möglichkeit, zu Fragen der Altersvorsorge zu beraten. Dies schließt die gesetzliche Rentenversicherung ein, wobei auch diese eigentlich kein „Thema“ des Vereins ist.

2. § 3 Mitgliedschaft

2.1. § 3 Abs. 1 lit. a Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein, die weder direkt noch indirekt mit der entgeltlichen Vermittlung von Versicherungen zu tun haben. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind daher insbesondere solche Personen, die Versicherungsvermittler i.S.d. § 34d GewO (i.d.F. vom 07. September 2007) sind.“

Begründung:

Die bisherige Regelung hat sich als zu unpräzise erwiesen und wird daher durch die beantragte Änderung/Ergänzung präzisiert.

2.2. § 3 Abs. 1 lit. b wird wie folgt geändert:

„Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des BdV e.V. und mit ihm verbundener Gesellschaften können nur Fördermitglieder des Vereins sein. Darüber hinaus können juristische Personen, Unternehmen, Vereine, Verbände und Behörden sowie Institutionen Fördermitglieder werden, wenn sie die Ziele des Vereins unterstützen.“

Begründung:

§ 2 Abs. 2 der Satzung bestimmt, dass Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten dürfen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Vorstand und der Aufsichtsrat erhalten jedoch Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (§ 8 Abs. 1, § 9

Abs. 7). Aufgrund der Bezahlung vorstehender Personen ist ein Stimmrecht in eigener Sache unangebracht.

Bei den Arbeitnehmer/innen besteht zudem die Gefahr, dass sie – wie seit 2005 mehrfach geschehen - vom Vorstand oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Stimmverhalten aufgefordert werden und dieser Aufforderung auch Folge leisten müssen, um ihren Arbeitsplatz nicht zu gefährden. - Den Arbeitnehmer/innen des Vereins und der mit ihm verbundenen Gesellschaften verbleibt unverändert die Möglichkeit, ihre Interessen über den Betriebsrat wahrzunehmen. Dies gilt erst recht, wenn der/die Vorsitzende des Betriebsrats, wie ebenfalls vorgeschlagen, „geborenes Mitglied“ des Aufsichtsrats wird.

2.3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Verein zu richten. Mit diesem Antrag hat der Antragsteller zu versichern, dass er die Aufnahmevoraussetzungen des § 3 Abs. 1 lit. a Satz 1 erfüllt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstands wird dem Antragsteller schriftlich – im Falle der Ablehnung per eingeschriebenen Brief - mitgeteilt. Gegen einen Beschluss, durch den die Aufnahme in den Verein abgelehnt wird, kann der Antragsteller Widerspruch einlegen. Dieser Widerspruch muss binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Nichtaufnahme-Beschlusses in schriftlicher und begründeter Form beim Verein eingehen. Über den Widerspruch entscheidet binnen eines Monats der Aufsichtsrat. Lehnt auch dieser die Aufnahme des Antragstellers ab, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.“

Begründung:

Die jüngere Zeit hat gezeigt, dass Vorstände nicht immer die Interessen des Vereins, sondern mitunter eher das persönliche Interesse an einer ungestörten Ausübung ihrer Vorstandstätigkeit in den Vordergrund stellen. Es sind daher Regelungen vorzusehen, die die Gefahr der willkürliche Nichtaufnahme und des willkürlichen Ausschlusses von Mitgliedern verringern.

2.4. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Um die Zielsetzung des Vereins nicht zu gefährden, sind ordentliche Mitglieder, bei denen die Aufnahmevoraussetzungen gem. § 3 Abs. 1 lit. a Satz 1 nach der Aufnahme in den Verein wegfallen, verpflichtet, dies dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.“

Begründung:

Die vorstehende Regelung passt § 3 Abs. 3 an den geänderten § 3 Abs. 1 an.

3. § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.1. Im Anschluss an den bisherigen § 4 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt, so dass der bisherige Abs. 3 zu Abs. 4 wird:

„Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, sich über alle das Vereinsleben betreffenden Themen untereinander auszutauschen. Hierfür stellt der Verein den Mitgliedern eine geeignete Plattform zur Verfügung, z.B. in Gestalt eines Internet-Forums als Bestandteil der Homepage des Vereins. Der so ermöglichte Meinungs-austausch der Mitglieder unterliegt keiner wie auch immer gearteten Zensur. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats lediglich berechtigt, strafrechtlich relevante Beiträge aus dem Forum zu entfernen. Geschieht dies, ist an der Stelle des entfernten Beitrags darüber zu informieren, dass, wann und warum der Beitrag entfernt wurde.“

Begründung:

Die Fehlentwicklungen der vergangenen Jahre hätten mit großer Wahrscheinlichkeit verhindert werden können, wenn zumindest die interessierten Vereinsmitglieder vollständig informiert worden wären. Der frühere Vorstand war hieran aus naheliegenden Gründen nicht interessiert und hat den Mitgliedern in den Ausgaben des BdV-Info sowie des Newsletter eine „heile Welt“ vorgespiegelt. Es darf nicht sein, dass Mitglieder, die solche Fehlentwicklungen verhindern wollen, jedes Mal – wie geschehen – einen sich über Jahre hinziehenden teuren Prozess führen müssen. Hier ist die Einrichtung einer Plattform, die einen unzensierten Meinungs austausch ermöglicht, ein geeignetes Mittel. Dies ist in der Satzung zu verankern, um zu verhindern, dass der Meinungs austausch vom nächsten hieran interessierten Vorstand wieder unterbunden wird.

3.2. § 4 Abs. 4 (zuvor Abs. 3) S. 1 wird wie folgt geändert:

„Die Mitglieder haben die vom Verein für die Erreichung der Vereinszwecke benötigten Jahresbeiträge in der vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe im Voraus zu entrichten, dies in zwei Halbjahresraten.“

Begründung:

Ein gemeinnütziger Verein darf seine Mitglieder nur zur Zahlung der Beiträge heranziehen, die für die Finanzierung der Vereinszwecke benötigt werden. Er darf Rücklagen bilden, nicht aber Vermögen aufhäufen. – In der Zeit bis 2008 hatte der Verein ein erhebliches und ständig wachsendes Vermögen (bis zu 1,8 Mio. Euro) angespart. Das angesparte Vermögen hätte es gerechtfertigt, den Mitgliedsbeitrag zu senken. Diese Möglichkeit sollte in Zukunft bestehen, auch um zu verhindern, dass Vereinsmittel, wie seit 2006 geschehen, unkontrolliert und satzungswidrig ausgegeben werden.

4. § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5 Abs. 1 lit e) Satz 4 u. 5 der Satzung werden wie folgt geändert:

„Der Ausschluss eines Mitglieds kann von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand beantragt werden. Über diesen Antrag entscheidet der Aufsichtsrat, der das betroffene Mitglied zuvor in schriftlicher oder, wenn das Mitglied dies wünscht, in mündlicher Form anzuhören hat. Die Entscheidung des Aufsichtsrats und ihre Begründung werden dem betroffenen Mitglied per eingeschriebenen Brief bekannt gegeben. Das Mitglied kann gegen diesen Beschluss Widerspruch einlegen. Dieser Widerspruch muss binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ausschluss-Beschlusses in schriftlicher und begründeter Form beim Verein eingehen. Über den Widerspruch entscheidet sodann die nächste Mitgliederversammlung.“

Begründung:

Die früheren Vorstandsmitglieder Blunck, Rudnik und Fricke haben das ihnen von der Satzung einräumte Recht, andere Mitglieder aus dem Verein auszuschließen, seit 2006 mehrfach missbraucht. Sie haben Mitglieder, die die Vereinsführung kritisiert haben, mit abenteuerlichen Begründungen und teilweise sogar mehrfach aus dem Verein ausgeschlossen. Dort, wo die betroffenen Mitglieder die Ausschluss-Beschlüsse gerichtlich angegriffen haben, wurden die Beschlüsse von den zuständigen Gerichten aufgehoben. Der Verein hat für diese Versuche des früheren Vorstands, sich seiner Kritiker zu entledigen, ein Vermögen verprozessiert. Dies darf sich nicht wiederholen. Es ist daher ein vereinsinternes Widerspruchsverfahren vorzusehen, indessen Verlauf die Mitgliederversammlung „das letzte Wort“ haben muss.

5. § 7 Mitgliederversammlung

5.1. § 7 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:

„Einmal jährlich findet in den ersten sechs bis neun Monaten eines Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.“

Begründung:

In den vergangenen Jahren fanden die Mitgliederversammlungen – erkennbar nach dem Belieben des gerade amtierenden Vorstands und/oder Aufsichtsrats - zu unterschiedlichen Zeitpunkten oder auch gar nicht statt. Da die Mitgliederversammlung den Vorstand und den Aufsichtsrat für das vorangegangene Jahr zu entlasten und über den Haushaltsplan des laufenden Jahres zu entscheiden hat, sollte die MV möglichst früh, spätestens in der Mitte des laufenden Jahres, stattfinden. Andererseits benötigen die Abschlussarbeiten für das Vorjahr mitunter mehr Zeit als erwartet. Dem wird mit der Einrichtung eines Zeitfensters von drei Monaten Rechnung getragen.

5.2. § 7 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt, wobei der bisherige Satz 2 zu Satz 3 wird:

„Die Örtlichkeit der jährlichen Mitgliederversammlung wird von der Mitgliederversammlung des Vorjahres bestimmt. Die Versammlungen müssen nicht am Vereinssitz stattfinden.“

Begründung:

Seit Bestehen des Vereins haben die Mitgliederversammlungen fast ausschließlich in Hamburg und Umgebung stattgefunden. Die Vereinsmitglieder wohnen aber im gesamten Bundesgebiet, weshalb nicht einzusehen ist, dass immer nur die Mitglieder aus anderen Regionen als Norddeutschland zur Mitgliederversammlung anreisen müssen. Die nicht im Raum Hamburg lebenden Mitglieder sollen daher die Möglichkeit bekommen, in der Mitgliederversammlung auf einen anderen Tagungsort im Folgejahr hinzuwirken. Langfristiges Ziel sollte es sein, die Mitgliederversammlung durch das Bundesgebiet (Nord - Ost – Süd - West - Mitte) rotieren zu lassen.

5.3. § 7 Abs. 1 Satz 3 (zuvor Satz 2) wird wie folgt neu gefasst:

**„Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen,
- auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung,
- auf Beschluss des Aufsichtsrats,
- auf Beschluss des Vorstands, der der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf,
- auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Prozent der Mitglieder des Vereins.
Die vorerwähnten Beschlüsse und Anträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bekanntgabe des Zwecks der gewünschten Versammlung.“**

Begründung:

Die jüngere Vergangenheit des Vereins hat gezeigt, dass der Verein unter ungeeigneten Vorständen und/oder Aufsichtsräten aus dem Ruder laufen kann. Die Möglichkeiten der Mitglieder, solchen Fehlentwicklungen entgegenzuwirken, müssen verbessert werden. Dies hat durch die Einrichtung der Möglichkeit eines unzensierten Meinungs austauschs unter den Mitgliedern (siehe oben Nr. 3.1.) und dadurch zu geschehen, dass die Mitglieder eine realistische Chance bekommen, außerordentliche Mitgliederversammlungen herbeizuführen. Das von der bisherigen Satzung vorgesehene Quorum (10% der Mitglieder), das nie zu erreichen gewesen wäre, ist daher auf ein Zehntel (1% der Mitglieder) herabzusetzen. Schon dieser Wert sorgt dafür, dass außerordentliche Mitgliederversammlungen seltene Ausnahmen bleiben.

Das Recht des Vorstands, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, ist einzuschränken, um die Gefahr eines Missbrauchs entgegenzuwirken. Es bedarf daher der Zustimmung des Aufsichtsrats.

5.4. § 7 Abs. 1 Unterabsatz 2 Satz 1 und 2 werden wie folgt geändert:

„Zu der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Rechenschaftsberichte des Vorstands und des Aufsichtsrats für das vorangegangene Geschäftsjahr, des Geschäftsplanes für das laufende Jahr und bereits eingereichter Anträge einzuladen. Die Bekanntgabe erfolgt in der Mitgliederzeitung und auf der Homepage des Vereins.“

Zwischen der Bekanntgabe gem. Satz 1 und 2 (wobei auf das Datum der Versendung der Mitgliederzeitung und den Tag der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins abzustellen ist) und dem Tag der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Monaten liegen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und begründet sein. Alle fristwährend eingereichten Anträge werden, sofern nicht bereits anlässlich der Einladung zur Mitgliederversammlung geschehen, unverzüglich auf der Homepage des Vereins bekannt gemacht.

Begründung:

In der Vergangenheit sind die Mitglieder nur unter Bekanntgabe der Tagesordnung, jedoch ohne Vorlage der Gewinn- und Verlustrechnung für das Vorjahr, ohne die Rechenschaftsberichte des Vorstands und des Aufsichtsrats und ohne den Geschäftsplans für das laufende Jahr eingeladen worden. Auch über bereits vorliegende Anträge aus dem Kreis der Mitglieder wurde nicht informiert. So waren die Mitglieder nicht in der Lage, sich angemessen auf die Mitgliederversammlungen vorzubereiten.

Der bisherige § 7 Abs. 1 Unterabsatz 2 S. 3 entfällt dagegen ersatzlos: Die Mitgliederversammlung hat im Rahmen von Abstimmungen über die fristwährend gestellten Anträge zu entscheiden, nicht aber darüber, ob überhaupt über diese Anträge abgestimmt werden darf („Zulassung“). Es steht dem Versammlungsleiter frei, gestellte Anträge zu kommentieren. Eine „Nichtzulassung“ gestellter Anträge, wie zum Teil in den letzten Jahren geschehen, ist undemokratisch.

5.5. § 7 Abs. 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn die Versammlung nicht einstimmig etwas anderes beschließt.“

Begründung:

Wahlen und Abstimmungen haben im Regelfall geheim zu erfolgen. Nur so ist die freie Ausübung des Stimmrechts gesichert. In unkritischen Fällen mag die Versammlung einstimmig eine andere Vorgehensweise beschließen, um so den Ablauf zu beschleunigen.

5.6. § 7 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Einwendungen gegen das Protokoll können nur binnen eines Monats nach Versendung des Protokolls erhoben werden.“

Begründung:

Gerade die jüngere Zeit hat gezeigt, dass das Protokoll der Mitgliederversammlung ein sehr wichtiger Gegenstand ist. Das Protokoll muss auch und gerade die Mitglieder, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen konnten, vollständig und richtig über den Verlauf der

Versammlung informieren. Um dies sicherzustellen, muss jedes Mitglied das Recht haben, Fehler und Unvollständigkeiten des Protokolls zu beanstanden. Hierfür muss das Mitglied ausreichend Zeit bekommen, wobei ein Monat ausreichen dürfte. Die Monatsfrist darf aber erst mit der Versendung des Protokolls und nicht, wie bisher, mit der Mitgliederversammlung beginnen. Ein Protokoll, das noch gar nicht vorliegt, kann schließlich nicht geprüft und beanstandet werden.

6. § 8 Vorstand

6.1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Der Vorstand nach § 26 BGB wird entgeltlich tätig. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden und einem/einer Stellvertreterin. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.“

Begründung:

Bis 2006 war der Vorstand ehrenamtlich tätig. Da der Vorstand jetzt ein Gehalt erhält, sollte die Zahl der Vorstandsmitglieder aus Kostengründen auf das gesetzlich zulässige Maß reduziert werden.

6.2. § 8 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat. Die Rechtsverhältnisse zwischen dem Vorstandsmitglied und dem Verein sind durch einen Dienstvertrag zu regeln.“

Begründung:

Es ist sicherlich kein reiner Zufall, dass die aktuelle Satzung, die vom damaligen Vorstand in Auftrag gegeben worden war, nur die „Bestellung“ des Vorstands regelte, nicht aber dessen Abberufung. Dieser Mangel ist zu beseitigen. Ferner ist die Notwendigkeit eines schriftlichen Vertrages vorzusehen.

6.3. § 8 Abs. 4 wird um folgenden Satz zu ergänzt:

„Arbeitsverträge und sonstige Dauerschuldverhältnisse mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sowie und Verträge mit einem Volumen von mehr als € 25.000 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch den Aufsichtsrat.“

Begründung:

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass manche Vorstände nicht mit Geld umgehen können. Die Rücklagen des Vereines sind verbraucht. Das jährliche Beitragsaufkommen von ca. 2 Mio. Euro hat Begehrlichkeiten geweckt. Zur Vermeidung unnötiger Liquidationsprobleme und Streitigkeiten ist es sachgerecht, dass das von den Mitgliedern gewählte Gremium, nämlich der Aufsichtsrat, den Vorstand bei größeren Geschäften unterstützt und kontrolliert.

7. § 9 Aufsichtsrat

§ 9 Abs. 1 S. 1 bis 3 werden wie folgt geändert:

„Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die fördernde Mitglieder des Vereins sein müssen. Ein Mitglied des Aufsichtsrats ist der/die Vorsitzende des Betriebsrats, sofern dieser/diese auch förderndes Mitglied des Vereins ist. Mitglieder des Vorstands können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.“

Begründung:

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen zwar Mitglieder des Vereins sein, dies aber ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können deshalb nur fördernde Mitglieder sein (siehe oben Nr. 2.2.).

Dies Arbeitnehmer/innen des Vereines sollen durch eine Mitgliedschaft des/der Betriebsratsvorsitzenden im Aufsichtsrat die Möglichkeit erhalten, ihre Interessen zu vertreten. Der Wegfall des Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung (Beschränkung auf eine fördernde Mitgliedschaft) wird dadurch aufgewogen.

im Juli 2011:

Joachim Bluhm (Hamburg) Peter Dau (Friedrichskoog/Dithmarschen), Hans-Christoph Lienke (München), Peter Martens (Rendsburg), Dieter Neuhäusser (Hamburg, derzeit Mexiko), Karl-Heinz Pongs (Tann/Rhön), Michael Schmitt (Lilienthal), Henning Thielemann (Halle/Saale), Dietz-Cornelius Valentien (Berlin)